



---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 23. März 2018

## **2000.34**

### **Steuergesetz, Teilrevision 2019 (StG Rev 2019); 1. Lesung**

#### **2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 23. März 2018**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

##### **1. Einleitung**

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 31. Oktober 2017 die Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19) zuhanden des Kantonsrats verabschiedet.

##### **2. Arbeit der vorbereitenden parlamentarischen Kommission**

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung am 25. September 2017 zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 19) eine parlamentarische Kommission (PK) in folgender Zusammensetzung gewählt:

- Reutegger Hansueli, Schwellbrunn, SVP, Präsident
- Bühler Daniel, Speicher, FDP.Die Liberalen
- Hartmann Marcel, Herisau, CVP/EVP
- Schmid Oliver, Teufen, FDP.Die Liberalen
- Weber Jens, Trogen, SP
- Wipf Mario, Wolfhalden, SVP
- Wirz Alfred, Urnäsch, pu



Die Kommission wählte Oliver Schmid als Vizepräsidenten. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Entwurfs des Bericht und Antrag samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Reto Müller, stv. Departementssekretär Departement Finanzen bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurde Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die parlamentarische Kommission stützte sich bei der Beratung der StG Rev 19 auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 31. Oktober 2017 inklusive zugehöriger Beilagen:
  - 1.1 Gesetzesentwurf
  - 1.2 Synopse
  - 1.3 Auswertung Vernehmlassung
  - 1.4 Berechnungsbeispiele Kinderabzüge
  - 1.5 Mehrbelastung höhere Kinderabzüge
  - 1.6 Überblick Steuerausfälle
- Zusätzliche Simulationsberechnungen für Kinderabzüge bei geänderten Altersabstufungen und Abzugsbeträgen
- Tarifsimulationen

Die parlamentarische Kommission hat die StG Rev 19 an insgesamt vier Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	29. November 2017	Präsentation Finanzdirektor; Eintretensdebatte
2. Sitzung	10. Januar 2018	Detailberatung
3. Sitzung	26. Februar 2018	Detailberatung
4. Sitzung	13. März 2018	Beratung Bericht und Antrag
Zirkulationsweg	15. bis 22. März 2018	Verabschiedung Bericht und Antrag an den Kantonsrat

Die parlamentarische Kommission hat anlässlich der ersten PK-Sitzung Regierungsrat Köbi Frei, Finanzdirektor, Gelegenheit geboten, der PK die Gesetzesvorlage vorzustellen und die Position des Regierungsrates zu erläutern. Verständnisfragen der PK-Mitglieder konnten sofort geklärt werden. Hingewiesen wurde durch den Finanzdirektor auch auf die mit der kantonalen Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit (Steuergerechtigkeitsinitiative) abgestimmte Terminplanung. Die gegenseitige Abhängigkeit sollte bei der Behandlung der beiden Geschäfte durch die PK beachtet werden. Ebenfalls hat er dargelegt, dass im Zuge der kantonalen Umsetzung der Steuervorlage SV17 des Bundes auf 2020 hin eine weitere Gesetzesrevision (StG Rev 20) nötig sein werde.

Der Finanzdirektor zeigte auf, dass die Vorlage StG Rev 19 gemessen an der Anzahl der zu ändernden Gesetzesartikel sehr umfangreich ist. Der Umfang werde jedoch dadurch relativiert, dass die meisten Änderungen bei den Gesetzesartikeln durch das übergeordnete Bundesrecht vorgegeben sind und zudem vorläufige Verordnungen des Regierungsrates aufgehoben werden können. Es gebe nur wenige Elemente mit einem Handlungsspielraum für den kantonalen Gesetzgeber. Er legte dar, dass das Hauptelement der Vorlage der Bereich der Sozialabzüge, resp. des Kinder- und Ausbildungsabzuges ist. Mit der Erhöhung der Kinderabzüge nahm der Regierungsrat ein altes Anliegen auf, zudem habe es bereits mehrere parlamentarische Vorstösse gegeben, die eine Erhöhung der Kinderabzüge gefordert haben. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung mit



der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern habe jedoch Steuerausfälle für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Die grosse finanzpolitische Frage sei, ob diese Steuerausfälle verkraftet werden können. Unter Berücksichtigung des Finanzplans und des Stabilisierungsprogramms (Stabi 19) sollte dies nach Einschätzung des Regierungsrates für den Kanton möglich sein.

Die PK war sich einig, dass die kurze Zeitdauer zwischen der Verabschiedung der Vorlage durch den Regierungsrat am 31. Oktober 2017 mit der am 6. November 2017 erfolgten Veröffentlichung bzw. Zustellung der Unterlagen und des für die 1. Lesung vorgesehenen Datums vom 19. Februar 2018 nicht ausreichend ist, um das Geschäft seriös und gewissenhaft vorzubereiten. Der Kommissionspräsident hat nach der 1. Sitzung vom 29. November 2017 dem Büro des Kantonsrates beantragt, die Frist für die 1. Lesung um zwei Monate zu verschieben. Das Büro des Kantonsrates hat diesem Gesuch stattgegeben und die 1. Lesung der StG Rev 19, wie ebenfalls auch die 2. Lesung der Steuergerechtigkeitsinitiative, auf den 7. Mai 2018 verschoben. Dies führt in der Geschäftsplanung zu einer Verschiebung des Abstimmungstermins über die Steuergerechtigkeitsinitiative von Mai 2018 auf September 2018.

### **3. Vernehmlassung**

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten standen der PK zur Verfügung. Die Revision des Steuergesetzes wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Die Anpassungen aufgrund des übergeordneten Bundesrechts wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Ebenso wurden die Umgestaltung des Ausbildungsabzugs und die Erhöhung der Kinderabzüge grundsätzlich gutgeheissen. Schwergewichtig thematisiert wurden drei Bereiche: die Staffelung und die Höhe der Kinderabzüge, die Finanzierung der durch die erhöhten Kinderabzüge resultierenden Mindereinnahmen und das Recht zur Akteneinsicht für die Gemeinden. Bei der Beratung wurden einige Überlegungen der Vernehmlassungsteilnehmenden diskutiert und sind in die Entscheidungen der PK eingeflossen.

## **B. Erwägungen**

### **1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen**

Das geltende Steuergesetz wurde letztmals per 1. Januar 2013 revidiert. Seither wurden viele bundesrechtliche Harmonisierungsvorschriften erlassen, welche in die kantonale Gesetzgebung zu überführen sind. Wo der Kanton aufgrund seiner Tarifhoheit einen Handlungsspielraum hat, sind die Beträge festzulegen. Die vorläufigen Verordnungen zur Umsetzung von Bundesrecht, die aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit durch den Regierungsrat erlassen wurden, können aufgehoben werden. Anpassungsbedarf besteht auch für verschiedene kantonale Regelungen. Die einzelnen Bestimmungen der Gesetzesrevision sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat eingehend erläutert.

Aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen im Bereich der Aus- und Weiterbildungskosten und als indirekter Gegenvorschlag zur Steuergerechtigkeitsinitiative beantragt der Regierungsrat, die Kinderabzüge neu zu gestalten und die Abzugsbeträge zu erhöhen.



Die Steuervorlage des Bundes (SV17) wird auf das Jahr 2020 voraussichtlich eine weitere Revision des kantonalen Steuergesetzes auslösen. Das Bundesrecht legt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung direkt fest.

## 1.1 Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage ist in der PK grossmehrheitlich unbestritten. Einerseits drängt sich die Zustimmung zum Eintreten durch den mittlerweile grossen harmonisierungsrechtlichen Anpassungsbedarf auf, andererseits auch als Konsequenz der Ablehnung der Steuergerechtigkeitsinitiative durch die personell gleich besetzte, jedoch mit einem anderen Präsidenten ausgestattete PK. Eine Minderheit der PK spricht sich gegen das Eintreten aus, weil die Vorlage, im Gegensatz zur Steuergerechtigkeitsinitiative, nicht kostenneutral ist.

Die Vorlage wird grundsätzlich positiv gewürdigt. Alle PK-Mitglieder äussern sich dahingehend, dass die Vorlage für sie weitestgehend stimmig ist und sie den allermeisten vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen ohne weitere Diskussion zustimmen können. Es wird deshalb festgelegt, dass im Rahmen einer themenbezogenen Beratung der Vorlage jeweils nur jene Artikel besprochen werden, bei denen eine Diskussion durch ein PK-Mitglied gewünscht wird oder eine Verständnisfrage zu beantworten ist.

## 1.2 Kein Eingehen auf die Anliegen der Steuergerechtigkeitsinitiative

Die PK diskutierte die Frage, ob und wie sich die Beurteilung der StG Rev 19 bei einer Annahme der Steuergerechtigkeitsinitiative verändern würde. Diese Initiative verlangt eine steuerliche Entlastung bei allen Steuerpflichtigen, die nicht in überdurchschnittlichen Verhältnissen leben. Mit dem Klammerhinweis im Initiativtext "insbesondere diejenigen mit Kindern" werde lediglich auf eine bestimmte Gruppe hingewiesen. Es müssten aber alle betroffenen Personengruppen von einer Entlastung profitieren können. Die Diskussion zeigte auf, dass es aufgrund der offenen Formulierung überhaupt nicht möglich ist, irgend eine Aussage über die konkreten Auswirkungen einer allfälligen Annahme der Steuergerechtigkeitsinitiative auf die Vorlage der StG Rev 19 zu machen. Die Steuergerechtigkeitsinitiative wurde in der 1. Lesung durch den Kantonsrat mehrheitlich abgelehnt und die für dieses Geschäft eingesetzte PK beantragt mit Mehrheitsbeschluss dem Kantonsrat für die 2. Lesung weiterhin deren Ablehnung.

## 2. Detailberatung

### a) Allgemeines

Die vorbereitende parlamentarische Kommission hat in der Detailberatung die zur Änderung vorgeschlagenen Artikel besprochen. Sie hat sich dabei vor allem vertieft mit den drei Themenblöcken der Erhöhung der Kinderabzüge, der Finanzierung der dadurch entstehenden Mindereinnahmen sowie dem Einsichtsrecht der Gemeinden in die Steuerakten auseinandergesetzt.



### b) Übergeordnete bundesrechtliche Vorgaben

Aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben sind verschiedene Anpassungen in die kantonale Gesetzgebung zu überführen:

- Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens natürlicher Personen
- Neuregelung des Steuererlasses
- Lotteriegewinnbesteuerung
- Steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten
- Verjährungsfristen im Steuerstrafrecht
- Besteuerung der Maklerprovision
- Steuerliche Behandlung von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungsanktionen mit Strafzweck
- Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
- Interkantonale Ersatzbeschaffung bei der Grundstückgewinnsteuer
- Sozialabzüge bei internationalen Steuerauscheidungen

Die PK-Mitglieder anerkennen ohne weitere Diskussion den gesetzgeberischen Handlungsbedarf und sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden. Sie begrüssen die aus Gründen der Verständlichkeit und Transparenz vorgeschlagenen, frankenmässig gleich hohen Limiten und Werte wie bei der direkten Bundessteuer.

### c) Kantonaler Handlungsbedarf

Die PK unterstützt einstimmig die vorgeschlagenen Anpassungen für verschiedene kantonale Regelungen: Damit Nicht- oder Doppelbesteuerungen besser vermieden werden können, soll eine Änderung und damit eine Harmonisierung des Besteuerungszeitpunktes von Gratisaktien erfolgen. Die neue Gestaltung der Aus- und Weiterbildungskosten im Bundesrecht erfordert Anpassungen bei den Kinderabzügen. Aus Datenschutzgründen und vor allem wegen des zu schützenden Steuergeheimnisses ist das bislang zu umfassende Einsichtsrecht der Gemeinden in die Besteuerungsgrundlagen anzupassen. Weiter ist die PK auch einverstanden mit den vorgeschlagenen Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer und beim Steuerbezug.

### d) Kinderabzüge – Höhe und altersmässige Abstufungen

Eine intensive Diskussion führte die PK bei den Kinderabzügen. Es wurde kritisiert, dass sich Appenzell Ausserrhoden mit den vorgeschlagenen Abzügen nicht als familienfreundlicher Kanton positionieren könne und gegenüber dem Kanton St. Gallen nicht konkurrenzfähig sei. Die Abzüge seien zu tief, vor allem bei Kindern in Ausbildung im Alter von 20 bis 25 Jahren. Hingewiesen wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls darauf, dass das im aktuellen Regierungsprogramm aufgeführte Ziel 3 „Appenzell Ausserrhoden bietet für Familien mit Kindern und Jugendlichen attraktive Rahmenbedingungen“ zu beachten sei.

Kritisiert wurde ebenfalls, dass die vorgeschlagene Neuregelung der Ausbildungskosten und der Kinderabzüge nicht kostenneutral sei. Bemängelt wurde auch, dass die Gemeinden ebenfalls von den Mindererträgen betroffen seien. Dabei würden diejenigen Gemeinden mit einem überdurchschnittlichen Kinderanteil, somit eher die kleinen und ärmeren Landgemeinden, stärker durch die Mindererträge belastet als die grösseren Zentrums- und vor allem die stadtnahen Agglomerationsgemeinden.



Bezüglich der Staffelung der Kinderabzüge herrschte Konsens, dass sich die Höhe der Kinderabzüge an den effektiven Kosten orientieren sollte. Insbesondere sei der Realität, dass die Kosten für die Kinder mit zunehmendem Alter steigen (spürbar ab dem Eintritt in den Kindergarten, bzw. nach Abschluss der Sekundarstufe I), möglichst gut Rechnung zu tragen. Dies sei mit einem dreistufigen Abzug besser möglich als beim vorgeschlagenen zweistufigen Abzug. Die PK hat verschiedene Szenarien berechnen lassen. Wie in der regierungsrätlichen Vorlage aufgezeigt (siehe nachstehende Tabelle aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates, Beilage 1.5), führen bereits frankenmässig kleine Veränderungen oder eine leicht andere Alterssegmentierung zu recht hohen finanziellen Folgen für den Kanton und die Gemeinden. Gesucht wurden Lösungen, welche im Vergleich zum Vorschlag des Regierungsrates keine markant höheren Mindererträge zur Folge haben, unter Berücksichtigung der Realität, der Konkurrenzsituation und der Finanzlage.

Der Vorschlag des Regierungsrates enthält eine Alterslimitierung für die Gewährung des Kinderabzugs. Der Abzug soll für in Ausbildung stehende Kinder unter der elterlichen Sorge und Obhut der steuerpflichtigen Personen oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr gewährt werden. Der PK ist aufgefallen, dass in Beilage 1.4 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates die Berechnungsbeispiele auf 24 Jahre ausgelegt sind, und in der Beilage die finanziellen Auswirkungen bei der Ausgangslage und bei der Variante 4 bis zum Alter 25, in den Varianten 1 bis 3 jedoch bis zum Alter 26 berechnet wurden. Diese unterschiedlichen Parameter können nach dem Verständnis der PK zur Folge haben, dass beim Vergleich der Ergebnisse gewisse Differenzen bestehen. Die Ausfallberechnung mit den vom Regierungsrat beantragten Parametern (Ausgangslage) basiert auf dem Höchstalter von 25 Jahren. Wenn, wie in Art. 38 vorgeschlagen, der Abzug bis zum 26. Altersjahr geltend gemacht werden kann, wäre der Steuerausfall noch grösser. Eine Mehrheit der PK spricht sich dafür aus, die Abzugsmöglichkeit bis zum vollendeten 25. Altersjahr zu limitieren. Damit erübrigen sich allfällige ergänzende Ausfallberechnungen.

Nach dem einstimmig erfolgten Grundsatzentscheid für einen dreistufigen Kinderabzug hat sich die PK für den Alternativvorschlag mit folgender altersmässiger Abstufung entschieden; 0 bis 4 Jahre Fr. 5'000, 5 bis 15 Jahre Fr. 7'000, 16 bis 25 Jahre Fr. 11'000. Mit diesen Parametern wird sich der Minderertrag gegenüber der Vorlage des Regierungsrates in einem aus Sicht der PK noch akzeptierbaren Ausmass erhöhen, nämlich um Fr. 190'000 beim Kanton und um Fr. 235'000 bei den Gemeinden. In dieser Beurteilung hat die PK mitberücksichtigt, dass im Rahmen der Steuervorlage SV17 des Bundes vorgesehen ist, die Kinder- und Ausbildungszulagen um Fr. 30 pro Monat zu erhöhen. Mit dieser Zulagenerhöhung steigen die steuerbaren Einkünfte der erwerbstätigen Steuerpflichtigen mit Kindern und in der Folge die Steuererträge von Kanton und Gemeinden.

Ausgangslage / Vorschlag Regierung (Beilage 1.5)	Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Gemeinden
Abzug I 0-15 Jahre 6'500.--	- 970'000	-1'190'000
Abzug II 16-25 Jahre 10'000.--		

Vorschläge Vernehmlassung (Beilage 1.5)	Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Kanton
Variante 1	Minderertrag*	Minderertrag*
Abzug I 0-4 Jahre 8'000.--	- 1'640'000	-2'030'000
Abzug II 5-26 Jahre 10'000.--		



Variante 2			
Abzug I 0-4 Jahre	8'000.--	Minderertrag*	Minderertrag*
Abzug II 5-26 Jahre	11'000.--	- 2'310'000	-2'860'000
Variante 3			
Abzug I 0-26 Jahre	8'000.--	Minderertrag*	Minderertrag*
		- 300'000	-380'000
Variante 4			
Abzug I 0-15 Jahre	8'000.--	Minderertrag*	Minderertrag*
Abzug II 16-25 Jahre	10'000.--	- 870'000	-1'080'000

Antrag PK		Auswirkungen Kanton	Auswirkungen Gemeinden
Abzug I 0-4 Jahre	5'000.--	Minderertrag*	Minderertrag*
Abzug II 5-15 Jahre	7'000.--		
Abzug II 16-25 Jahre	11'000.--	- 190'000	-235'000

\* Minderertrag gegenüber der Ausgangslage / Vorschlag Regierung

## e) Kinderabzüge - Finanzierung der Mindereinnahmen

Die PK ist sich einig, dass die durch die erhöhten Kinderabzüge resultierenden Mindererträge beim Kanton und den Gemeinden kompensiert werden müssen. Dies sollte in erster Linie durch den bei der Umsetzung der SV17 erwarteten höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre die Kompensation entweder durch tarifarische Massnahmen oder andere Möglichkeiten vorzunehmen. Die durch die PK in Auftrag gegebenen Tarifsimulationen haben aufgezeigt, wie sensitiv sich auch bloss sehr geringe Veränderungen der Berechnungsparameter auswirken. Dabei ist erkennbar, dass Anpassungen beim Steuertarif bei den höheren Einkommen eine Gegenfinanzierung sicherstellen könnten. Die Auswirkung der Erhöhungen auf allfällige Wegzüge kann jedoch nicht beurteilt werden.

Eine Tarifierhöhung hätte jedoch nicht flächendeckend für alle Gemeinden die gleichen Auswirkungen. In Gemeinden mit tieferen durchschnittlichen Einkommen würde sich die Steuertarifierhöhung viel weniger stark auswirken als in Gemeinden mit hohen Einkommen. Zudem wirkt sich die Erhöhung der Kinderabzüge in Gemeinden mit einem überdurchschnittlich grossen Kinderanteil stärker aus als in Gemeinden mit weniger Kindern.

Die PK begrüsst, dass eine Erhöhung der Kinderabzüge erst auf 2020 geplant ist und dadurch zeitlich koordiniert mit der in der SV17 vorgesehenen Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer wirksam werden kann.

Im Gegensatz zum Regierungsrat vertritt die PK dezidiert die Auffassung, dass bei der Gegenfinanzierung aus der SV17 oder über andere Massnahmen nicht nur die finanziellen Ausfälle des Kantons, sondern auch diejenigen der Gemeinden zu kompensieren sind. Die PK erwartet, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung hin die Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen bei Kanton und Gemeinden aufzeigt. Dies gilt auch für den Fall eines Scheiterns der erhöhten Bundeszahlungen aus der direkten Bundessteuer.



### f) Bericht zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte

In den Beratungen der PK der beiden Geschäfte „Kantonale Volksinitiative für mehr Steuergerechtigkeit“ sowie „Steuergesetz, Teilrevision (StG Rev 19)“ zeigte sich bei der Diskussion möglicher Tarifanpassungen immer wieder, dass zu wenig bekannt ist, ob überhaupt und wie sich allfällige tarifliche Entlastungen auswirken würden. Falls tarifliche Massnahmen vorzunehmen wären, müsste sichergestellt werden, dass die steuerlichen Entlastungen nur den wirklich Bedürftigen zu Gute kämen. Dies kann nach Ansicht der PK nur beim Vorliegen eines Berichts zur wirtschaftlichen Lage der privaten Haushalte beurteilt werden. Der Bericht müsste eine Gesamtschau der Belastungen und Unterstützungsleistungen, deren gegenseitige Wirkung wie auch eine Quantifizierung der unterstützten bzw. unterstützungsbedürftigen Personen aufzeigen. Einen solchen Bericht hat die PK Steuergerechtigkeitsinitiative bereits anlässlich der 1. Lesung gefordert. Diese Forderung wird von der PK StG Rev 19 unterstützt. Die Erstellung des Berichts soll vom Regierungsrat zügig in Angriff genommen werden und muss nach Meinung der PK bis zur nächsten Steuergesetzrevision vorliegen.

### g) Akteneinsicht der Gemeinden

Die PK diskutierte die vorgeschlagene Verschärfung des Akteneinsichtsrechts der Gemeinden. Die Vernehmlassungsantworten waren diesbezüglich recht kontrovers ausgefallen. Insgesamt plädierten sieben Gemeinden für die Beibehaltung des vollumfänglichen Einsichtsrechts. Die Darlegung der Problematik und die Argumentation für die Aufhebung von Art. 157 Abs. 4 sind im Bericht und Antrag des Regierungsrates auf S. 4f., 38 und 50 verständlich und nachvollziehbar beschrieben. Die PK anerkennt die heute höhere Bedeutung und Sensibilität bezüglich der Einhaltung des Datenschutzes auch gegenüber den Gemeinden, als dies zur Zeit der Totalrevision mit der Zentralisierung des Steuerbezugs durch den Kanton um die Jahrhundertwende der Fall war. Wichtig ist für die PK, dass die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte einholen können. Dies ist mit Art. 153 Abs. 3 sichergestellt. Es besteht für spezifische Konstellationen die Möglichkeit, dass das Departement Finanzen für bestimmte Auskünfte generelle Ermächtigungen erteilen kann (Art. 57 der Steuerverordnung, bGS 621.111). Dies hat sich in der Praxis gut eingespielt, z.B. für die Sozialbehörden zur Berechnung von Hilfeleistungen oder Abklärungen der Verwandtenunterstützung, für Gemeinden und Gerichte zum Inkasso für Forderungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung u.a.m. Die aktuelle Weisung des Departements Finanzen über Steuerauskünfte an Verwaltungsbehörden und Gerichte ist im Internet aufgeschaltet.

Die PK unterstützt mit 6:1 Stimmen die beantragte Streichung von Art. 157 Abs. 4.

### h) Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

#### **Art. 31 Abs. 1 a) Abschreibungen**

Es wurde diskutiert, ob Sofortabschreibungen nicht generell zugelassen werden sollten, womit sich eine Regelung in den Richtlinien der Staatssteuerkommission erübrigen würde. Die Regelung und Praxis bezüglich Sofortabschreibungen ist transparent und es finden kaum Diskussionen darüber statt. Die PK ist mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden.



**Art. 35 Abs. 1 I) Allgemeine Abzüge / berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**

Es wurde seitens eines PK-Mitglieds darauf hingewiesen, dass die beantragte Höhe des Abzugs von Fr. 12'000.-- wohl mit der direkten Bundessteuer korrespondiere, dass der Betrag jedoch zu klein sei. Es wurde kein Gegenantrag gestellt. Die PK unterstützt somit den vom Regierungsrat beantragten maximalen Abzugsbetrag von Fr. 12'000.--.

**Art. 38 Sozialabzüge**

Bezüglich der Diskussion wird auf die vorstehenden Absätze d) und e) verwiesen.

**Die PK beantragt,**

- den gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 1. für die minderjährigen Kinder vorgesehenen Abzug von Fr. 6'500 aufzuteilen und wie folgt festzulegen: Fr. 5'000.– für die 0 bis 4 jährigen und Fr. 7'000.– für die 5 bis 15 jährigen Kinder;
- den gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2. für die in Ausbildung stehenden Kinder oder für volljährige Kinder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung vorgesehenen Abzug von Fr. 10'000.– auf Fr. 11'000.– festzusetzen;
- die gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 2. für die in Ausbildung stehenden Kinder oder für volljährige Kinder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung vorgesehene Alterslimitierung für die Gewährung des Abzugs vom vollendeten 26. Altersjahr auf das vollendete 25. Altersjahr zu verkürzen.

**Art. 157 Abs. 4 Akteneinsicht**

Bezüglich der Diskussion wird auf den vorstehenden Absatz g) verwiesen.

Die PK-Mitglieder unterstützen mit 6:1 Stimmen den Vorschlag des Regierungsrates, Absatz 4 aufzuheben.

**Art. 72a und 72b Auflösung stiller Reserven bei Beginn / bei Ende der Steuerpflicht**

Die vorliegende Formulierung orientiert sich an derjenigen der Unternehmenssteuerreform USR III. Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Steuervorlage SV17 die Formulierung leicht abgeändert wird. Die Botschaft zu dieser Bundesvorlage wird voraussichtlich Ende März 2018 publiziert werden. Ein entsprechender Änderungsvorschlag kann allenfalls bei der 2. Lesung berücksichtigt werden.

**3. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Detailberatung**

Die PK schlägt gegenüber der Vorlage des Regierungsrates folgende Anpassungen vor:

<b>Antrag Regierungsrat</b>	<b>Antrag parlamentarische Kommission</b>
<p><b>Art. 38</b>  <b>IV. Sozialabzüge</b>  <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:</p> <p>1. für jedes minderjährige Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person <b>Fr. 6'500.–</b>;</p>	<p><b>Art. 38</b>  <b>IV. Sozialabzüge</b>  <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:</p> <p>a) als Kinderabzug, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, das Kind auf den Unterhalt angewiesen ist und für das Kind keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 lit. c abgezogen werden:</p> <p>1. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind bis zum vollendeten 4. Altersjahr <b>Fr. 5'000.–</b>.</p>



<p>2. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten 26. Altersjahr auf <b>Fr. 10'000.-</b>.</p> <p>3. <i>Aufgehoben</i></p>	<p>2. für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende Kind nach vollendetem 4. bis zum vollendeten 15. Altersjahr <b>Fr. 7'000.-</b>.</p> <p>3. Der Abzug erhöht sich für jedes in Ausbildung stehende Kind unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige Kinder, die in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehen, nach Vollendung des 15. Altersjahres bis höchstens zum vollendeten <b>25.</b> Altersjahr auf <b>Fr. 11'000.-</b>.</p>
--	--

### **C. Anträge der parlamentarischen Kommission**

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes im Sinne der Kommission in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Präsident

Beilage 2.1

Synopse